

BÜNDNIS 90/DIE RÜNEN · Willi-Brandt-Platz 1 · Kaiserslautern

An
Oberbürgermeister
Herrn Weichel
– im Hause –

Fraktion im Stadtrat Kaiserslautern

Rathaus Kaiserslautern Zimmer 201

Willi-Brandt-Platz 1 67655 Kaiserslautern Tel.: +49 (631) 68500 Tel.: +49 (631) 365-2403 ratsfraktion@gruene.de

Kaiserslautern, 12.06.2020

Betreff: Änderungsanträge zum Bebauungsplanentwurf "Haselstraße- Otterbacher Straße- Otterberger Straße" im Stadtteil Morlautern

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtratsfraktion von Bündnis 90/ Die Grünen möchte zum Interimsausschuss am 15.06.2020 zum geplanten Tagesordnungspunkt 10 des öffentlichen Teils folgende Änderungsanträge:

1. (Zu 1.2.1.) Bei Gebiet WA1 wird die Zahl der Vollgeschosse auf max. 2 VG geändert.

Begründung:

Die Grundstücksfläche WA3 grenzt an die Otterbacher Straße. In dieser Straße sind zwar höhere Häuser zu finden, allerdings entsteht die Höhe durch die wesentlich weniger wuchtig wirkenden Satteldächer. Vollgeschosse sind bei den Häusern dieser Straße nur zwei zu finden. Auch im restlichen Gebiet sollen nur zwei Vollgeschosse zugelassen werden. Eine Reduzierung der Vollgeschosse in WA3 würde also dazu führen, dass sich die Gebäude wesentlich besser in die Umgebung einpassen. Zusätzlich sind auf diesem Gebiet nur Einfamilienhäuser und Doppelhaushälften zulässig, wofür eine Bebauung mit maximal zwei Vollgeschossen absolut ausreichend ist.

2. (Zu 1.4.) Die überbaubare Grundstücksfläche WA3 wird gestrichen und im Bebauungsplan als "von Bebauung freizuhaltende Fläche" gekennzeichnet.

Begründung:

Im Planungsgebiet ergeben sich verschiedenste Schwierigkeiten, denen Rechnung getragen werden muss. Es wird versucht die ansässige Eidechsenpopulation mit Ersatzhabitaten auf dem Gelände zu halten und ihnen weiterhin einen angemessenen Lebensraum bieten zu können. Hierfür werden bereits erste Vorkehrungen getroffen, die wir begrüßen. Die Ausweisung einer größeren Fläche, die als Wiese



erhalten bleibt, würde das Jagdgebiet der Eidechsen vergrößern und somit zusätzlich zu einer Entspannung der Lage für die Population beitragen.

Auch die Entwässerungssituation kann weiter verbessert werden, wenn größere Teile des Gebiets nicht versiegelt werden. Durch die extensive Dachbegrünung sind zu diesem Thema schon wichtige Schritte eingeleitet worden. Allerdings stellt sich die Situation gerade in diesem Bereich der Stadt besonders schwierig dar und sollte nach Möglichkeit spürbar verbessert werden.

Zuletzt ist auch in der Öffentlichkeitsbeteiligung häufig der Wunsch formuliert worden, man solle auf das Erscheinungsbild des Ortes Rücksicht nehmen. Die Wächterwiesen sind so alt wie Morlautern selbst, darum gibt es speziell mit diesem Gebiet in der Bevölkerung eine große Identifikation. Die Wiese war ein Ruhepol im Ortsbild und hat weiterhin für viele Menschen eine große Bedeutung. Mit dem Freilassen der Teilfläche würde einem Bürgerwunsch Rechnung getragen, ohne das Bauvorhaben insgesamt in Frage zu stellen.

3. (Zu 1.8. M13) Folgende Ergänzung wird eingefügt:

Lichtmenge: Bei normgerechter Beleuchtung sollte jeweils die Beleuchtungsgüte mit der niedrigsten Lichtmenge gewählt werden. Die angewendeten Normwerte stellen gleichzeitig die Obergrenze der Lichtmenge dar und sollen nicht wesentlich überschritten werden.

Lichtlenkung:

- Dekorative Leuchten f
 ür funktionales Licht sollen grundsätzlich voll abgeschirmt sein.
- Bei funktionalen Leuchten darf kein Licht in den oberen Halbraum abgestrahlt werden (full-cutoff). Die Leuchten dürfen zudem nicht aufgeneigt werden (Montage horizontal). Bei Bedarf ist
 eine entsprechende Abschirmung von ungewünschtem Streulicht durch geeignete Maßnahmen
 vorzusehen, um eine unnötige Aufhellung von Fassaden oder Grünbereichen zu vermeiden.
 Auch freistrahlende Wandleuchten (z. B. Leuchtstofflampen bzw. deren LED-Ersatz) sind zu
 Gunsten von gerichteten Leuchten zu vermeiden.
- Die Grenzwerte des Gütemerkmals TI (Threshold Increment) zur Begrenzung physiologischer Blendung sind zu berücksichtigen. Der TI-Wert gibt an, um wie viel Prozent die Sehschwelle durch Blendung erhöht wird. Diese Sehschwelle ist der Leuchtdichteunterschied, bei dem ein Objekt gerade noch vor seinem Hintergrund erkannt wird. Kann das TI-Verfahren nicht praktikabel angewendet werden, ist bei der Leuchtenauswahl die Lichtstärkeklasse G6 zu wählen.
- Die Beleuchtung von Verkehrsflächen außerhalb des besiedelten Bereichs ist zu vermeiden.

Lichtfarbe: Zulässig ist der Einsatz von bernsteinfarbenem bis warmweißem, statischem Licht mit einem Anteil von 4% bis max. 14% kurzwelliger Strahlung (ultraviolettes und blaues Licht) unter einer Wellenlänge von 500 nm (Nanometern) des gesamten sichtbaren Lichts (380–780 nm). Dieses Licht entspricht etwa einer äquivalenten Farbtemperatur von 1700 Kelvin (K) bis maximal 3000 K (z. B. "PC amber" LEDs mit 2000 K oder 2700 K mit Lichtstärkeklasse G6 nach DIN/EN 13201)und ist schonend für Menschen, Insekten und nachtaktive Tiere. Diese Farbtemperaturen erfüllen z. B. die Anforderungen an den Farbwiedergabeindex der technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4. LED Lampen tragen darüber hinaus durch ihre höhere Energieeffizienz zum Klima- und Umweltschutz bei.

Begründung:

Zu viel und vor allem falsch gerichtetes, schlecht gesteuertes Licht in kalten Lichtfarben führt zu einer



Aufhellung des Himmels. Diese Lichtglocke beeinträchtigt nachweislich das Leben vieler nachtaktiver Arten, stört Pflanzen und belastet die Gesundheit von Menschen. Es ist leicht möglich, künstliches Licht standort- und bedarfsgerecht einzusetzen. So kann man Lichtverschmutzung vermeiden, Kosten senken und durch Energieeinsparung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Bei intelligentem Einsatz von künstlichem Licht lassen sich Einschränkungen in Komfort und Sicherheit ausschließen.

4. In der textlichen Festsetzung wird der neuer Punkt "Bodenbelag" hinzugefügt mit folgendem Inhalt:

Leuchtdichtekoeffizient: Der Bodenbelag von Flächen, Wegen, Straßen und Fahrbahnen ist in hellen Farben auszuführen, insbesondere wenn diese beleuchtet sind. Der mittlere Leuchtdichtekoeffizient bei steiler Abstrahlung 63,5° ($q_{63,5°}$) muss größer gleich sein als 0,1 cd/m²/lux.

Begründung:

Helle Bodenbeläge führen in der Regel zu einem reduzierten Bedarf an Beleuchtungsstärke von künstlichem Licht. Dies ist daher bei der Planung und Auslegung von Beleuchtungsanlagen zu berücksichtigen, um ein Übermaß an Licht zu vermeiden und um den Energiebedarf zu reduzieren. Damit werden Umweltbelastungen für Mensch und Natur durch zu hohe Lichtimmisionen reduziert und der Ressourcenbedarf gesenkt.

Durch Bestrahlung mit Sonnenlicht erwärmen sich helle Bodenbeläge um einige Grad Celsius weniger stark und speichern weniger Wärmeenergie. Damit schützen sie Menschen und Natur in Hitzeperioden z. B. vor schädlichen Wärmeinseln bei Tag und bei Nacht. Dies trägt zur Anpassung an den Klimawandel bei und ist als Handlungsempfehlung im Klimaanpassungskonzept "KLAK" für die Stadt Kaiserslautern enthalten.

5. In der textlichen Festsetzung wird ein neuer Punkt "Energieeffizienz" hinzugefügt mit folgendem Inhalt:

Energetischer Standard: Für die Bebauung im Plangebiet ist mindestens der Standard Passivhaus (PHPP) in Anlehnung an den Energiestandard KfW-Effizienzhaus 40 (Plus) nach EnEV 2014 mit Änderungen 2016 einzuhalten.

Wärmepumpen: Wärmepumpen sind mit allen dazugehörigen Teilen nur innerhalb von Hauptgebäuden zulässig. Wärmepumpen sind in Nebenanlagen ausnahmsweise zulässig, wenn diese in massiver Bauweise ausgeführt werden.

Begründung:

Nach §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 1 BauGB soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden.



Der Stadtrat hat sich für die konsequente und transparente Umsetzung des "Masterplanes 100% Klimaschutz" ausgesprochen. Die notwendige Reduktion von klimaschädlichen Emissionen im Gebäudesektor in der Stadt müssen im Einklang mit dem 1,5 Grad Ziel von Paris reduziert werden. Dies erfordert eine deutliche Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in Gebäuden.

Die Außenmodule von Luft-Wasser-Wärmetauschern führen den Wärmeaustausch mittels eines Ventilators durch, der die Außenluft durch den Wärmetauscher führt. Dadurch sinkt einerseits die Effizienz in kalten Phasen sehr deutlich. Auf der anderen Seite führt der Ventilator zu einem Betriebsgeräusch, das für die Nachbarschaft sehr störend sein kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Lea Siegfried

Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/ Die Grünen